

## Ein Bankkonto für eine Selbsthilfegruppe

Ein Bankkonto hat heute fast jede/r. Eine Ausnahme hiervon bilden jedoch unzählige Selbsthilfegruppen. Der Austausch von bedeutsamen Erfahrungen, das verständnisvolle Zuhören oder ein unterstützendes Beraten untereinander erfordern gewöhnlich kein Bankkonto. Zudem kostet ein Bankkonto Geld. Kosten, die Selbsthilfegruppen wegen ohnehin vorhandener Finanzknappheit gern vermeiden. Meist gibt es nur eine kleine Kaffeekasse aus der die Kleinigkeiten der Gruppentreffen bestritten werden. Sollte tatsächlich mal eine Banküberweisung erforderlich werden, erledigt dies gewöhnlich ein Mitglied der Gruppe kurzerhand über das eigene Gehaltskonto. Seit 2010 ist das anders. *Selbsthilfegruppen, die Fördermittel nach § 20c SGB V beantragen und erhalten, benötigen zum Erhalt von Zuwendungen ein eigenes Bankkonto* – mithin

eine auf Dauer angelegte vertragliche Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut. Für Gruppen, die ohnehin ein eingetragener Verein (e.V.) sind, ist das Erfordernis eines eigenen Bankkontos kein Problem. Sie gehen zu einer Bank oder Sparkasse, verhandeln dort über die möglichen Konditionen und eröffnen mit den notwendigen Unterlagen ein Konto. Ist die Selbsthilfegruppe jedoch nicht rechtsfähig organisiert, wird sie als Gruppe kein Bankkonto eröffnen können. Mehrere gesetzliche Bestimmungen, die nicht ohne weiteres mit der Organisationsform „Selbsthilfegruppe“ und dem Selbstverständnis von Selbsthilfegruppen kompatibel sind, stehen dem entgegen. Bevor eine Selbsthilfegruppe sich ein Bankkonto zulegen kann, sind zwei grundsätzliche Dinge zu klären: 1. Wie kann die Selbsthilfegruppe Rechtsfähigkeit erlangen und 2. Welches Konto ist das richtige?

### § 154 Abgabenordnung (AO)

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto einrichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) in Verwahrung geben oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen.

(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt, hat sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist.

(3) Ist gegen Absatz 1 verstoßen worden, so dürfen Guthaben, Wertsachen und der Inhalt eines Schließfachs nur mit Zustimmung des für die Einkommen- und Körperschaftsteuer des Verfügungsberechtigten zuständigen Finanzamts herausgegeben werden.

### Wer darf ein Bankkonto führen?

Jede natürliche und jede juristische Person. Dabei gelten in Deutschland die Prinzipien der so genannten „Kontenwahrheit“ und „Kontenklarheit“. Sie sind durch die Abgabenordnung (AO) geregelt. Danach dürfen Konten nicht auf einen anderen Namen als dem eigenen geführt werden. Die Banken sind verpflichtet, dies prüfend sicherzustellen. Bei natürlichen Personen erfolgt die Legitimationsprüfung gewöhnlich durch Personalausweis, bei juristischen Personen muss sich die Bank die Existenz durch einen aktuellen Auszug aus dem entsprechenden öffentlichen Register nachweisen lassen. Durch diese Vorschrift will der Gesetzgeber das spurlose Verschwinden von Geldern, Betrügereien oder auch Geldwäsche verhindern. Lotte Strohfrau hat mithin nachvollziehbare Schwierigkeiten, ein Konto auf den Namen „Stimmen hören“ zu eröffnen.

### Selbsthilfegruppen sind Personengesellschaften

Wenn mindestens zwei Personen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenschließen, handelt es sich um „Personenmehrheiten“. Eine Selbsthilfegruppe ist in diesem Sinne des Gesellschaftsrechts eine Personengesellschaft und damit eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), auch BGB-Gesellschaft genannt.

### Die GbR / BGB-Gesellschaft

Die Personen einer GbR verpflichten sich gegenseitig zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, hier: durch Selbsthilfe. Diese Personengemeinschaft ist keine juristische Person und auch keine kaufmännische Gesellschaft. Dennoch kann sie über eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit verfügen, die es ihr ermöglicht, ein Bankkonto zu führen. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Bürgerlichen

### Bankkonto für eine Selbsthilfegruppe ohne jegliche vertragliche Vereinbarung

Kontoführung:	a) auf den alleinigen Namen eines Gruppenmitgliedes, oder b) auf den Namen mehrerer Gruppenmitglieder gemeinsam
Kontobezeichnung:	persönliche/r Name/n der Kontoinhaber, evtl. mit Zusatz → „SHG XY“
Kontoeröffnung:	persönliche Legitimation der Kontoinhaber
Kontoart:	privates Girokonto oder privates Gemeinschaftskonto → (Und-Konto bzw. Oder-Konto)
Vorteil:	+ schnelle, pragmatische Lösung
Nachteil:	- ist kein eigenes Konto der Selbsthilfegruppe - „Vermögen“ geht in den Besitz des Mitgliedes über und ist dem Zugriff der Gruppe entzogen - steuerliche Auswirkung beim/bei den Kontoinhaber/n - Probleme bei Tod oder Insolvenz des Kontoinhabers
Nur in Ausnahmefällen oder bei sehr geringen Zuwendungsbeträgen geeignet.	

Gesetzbuch (BGB) §§ 705 ff geregelt. Die Führung der (Bank-)Geschäfte obliegt in einer GbR allen Gesellschaftern (Gruppenmitgliedern) gleichermaßen. Ebenso haften allerdings auch alle gesamtschuldnerisch, das heißt, jeder Gesellschafter haftet uneingeschränkt sowohl mit dem Gesellschaftsvermögen als auch mit seinem Privatvermögen. Vermögen oder Gewinne haben zudem steuerliche Auswirkung bei jedem einzelnen Gesellschafter. Die GbR kann den Namen aller Gesellschafter mit einem „GbR“ Zusatz führen – bei mehr als drei Personen nicht wirklich praktikabel – sich aber auch eine so genannte Geschäftsbezeichnung, eine firmenähnliche Bezeichnung geben. Mittels eines Gesellschaftsvertrages können abweichende Regelungen getroffen werden. Sinnvoll ist die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages, um die Bedingungen einer GbR an die Bedürfnisse der

Selbsthilfegruppe anzupassen, aber auch um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. In dem Vertrag wird z.B. die gemeinsame Namensgebung festgelegt, der Zweck der GbR, die Übertragung der Geschäftsführung an einen oder mehrere der Gesellschafter, oder auch dass sich die GbR nicht automatisch auflöst, wenn einer der Gesellschafter die Gemeinschaft verlässt oder stirbt, usw.

Doch Vorsicht! Stricken Sie sich den Gesellschaftsvertrag nicht unbedacht selbst und kopieren Sie nicht irgendeinen aus dem Internet. Lassen Sie sich hierfür lieber anwaltlich beraten und insbesondere mögliche Haftungsrisiken und steuerlichen Auswirkungen auf ihre persönliche Situation oder auf eine Hartz IV-Situation (!) erläutern.

#### Der nicht eingetragene Verein

Ein „nicht eingetragener Verein“ ist durch seine Satzung körperschaftlich

#### Bankkonto für eine Selbsthilfegruppe, organisiert als nicht eingetragener Verein

Kontoführung:	auf den Namen des Vereins gemäß Satzung
Kontobezeichnung:	Name laut Satzung
Kontoeröffnung:	Legitimation durch Satzung, Protokoll der Mitgliederversammlung sowie persönliche Legitimation der gewählten Vertretungsberechtigten
Kontoart:	geschäftliches Girokonto
Vorteil:	+ ist ein eigenes Konto des Vereins (der Selbsthilfegruppe) + im Zahlungsverkehr ist der Verein (die Selbsthilfegruppe) das Subjekt + vorhandene Mustersatzungen der Finanzverwaltung können genutzt werden
Nachteil:	- körperschaftliche Organisationsform mit Rechten und Pflichten (Mitgliederversammlung, Wahlen, etc.)
Geeignet für Selbsthilfegruppen mit mehr als 7 Mitgliedern.	

organisiert, mithin keine Personengesellschaft, und (teil-)rechtsfähig. Er wird nach den Regeln des Vereinsrechts gegründet und geführt, aber im Vereinsregister nicht eingetragen. In der Satzung sind u.a. Name und Zweck festgelegt und der Verein handelt durch seine Organe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Letzterer führt die Geschäfte. Der Bestand des Vereins ist unabhängig vom Ein- oder Austritt der Mitglieder. Für die Gründung können die Mustersatzungen der Finanzverwaltung genutzt werden. Der nicht eingetragene Verein kann auf seinen Namen ein Konto eröffnen.

#### Welches Konto?

Die Frage nach der Art des Kontos ist zumeist durch die Frage nach den Kosten hierfür geleitet, gleichwohl die Art der Rechtsfähigkeit des Kontoinhabers die Antwort bestimmt. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(dem Erhalt von Fördermitteln) benötigten Privatpersonen, Firmen, Kommunen, etc. – so auch Vereine oder Gruppen – ein Girokonto (Kontokorrentkonto). Die Abwicklung von Zahlungsverkehr über ein Sparkonto ist nicht möglich (RechKredV § 21 Abs. 4). Privatpersonen haben ein Privatkonto, für das die Kreditinstitute Kontoführungsgebühren erheben.

Geht auf dieses Konto regelmäßig das Gehalt des Kontoinhabers ein, wird das Konto als so genanntes Gehaltskonto mit meist geringeren oder gar keinen Kontoführungsgebühren geführt. Juristische Personen bzw. (teil-)rechtsfähige Organisationen besitzen Geschäftskonten (Firmenkonten). Die Kontoführungsgebühren hierfür können von denen für ein Privatkonto abweichen, sind jedoch oft auch gleich. Banken und Sparkassen erheben Gebühren für die Kontoführung in sehr unterschiedlicher Höhe. Die Angaben hierzu müssen in den

#### Bankkonto für eine Selbsthilfegruppe mit Gesellschaftsvertrag

Kontoführung:	durch die im Vertrag genannte Geschäftsführung
Kontobezeichnung:	Name der Gesellschaft gemäß Vertrag, gegebenenfalls mit Zusatz GbR, ARGE oder SHG
Kontoeröffnung:	Legitimation durch Gesellschaftsvertrag und Protokoll der Gesellschafterversammlung sowie persönliche Legitimation der benannten Geschäftsführung
Kontoart:	geschäftliches Girokonto
Vorteil:	+ ist ein eigenes Konto der Selbsthilfegruppe + im Zahlungsverkehr ist die GbR (die Selbsthilfegruppe) das Subjekt
Nachteil:	- schriftliche vertragliche Regelung erforderlich - juristische und steuerberatende Hilfestellung erforderlich um die vertragliche Gestaltung für die Selbsthilfegruppe passend zu machen und um Haftungs- und Steuerrisiken auszuschließen
Geeignet für Selbsthilfegruppen, die relativ dauerhafte „Gesellschafter“ haben.	

**Girokonto:** Dient der Abwicklung des Zahlungsverkehrs

**Gemeinschaftskonto:** Mehrere Personen sind Kontoinhaber. Zivilrechtlich wird jedem der Kontoinhaber ein gleicher Anteil des Kontoguthabens zugerechnet. Auch steuerrechtlich wird jedem der Kontoinhaber der Zufluss als Einnahmen bzw. Zinsertrag zugerechnet, unabhängig von der Herkunft des Geldes. Es kann passieren, dass jeder für Schulden aus dem Konto aufkommen muss, auch wenn ein anderer der Kontoinhaber es verursacht hat. Es gibt zwei Konto-Varianten: **Und-Konto:** Die Kontoinhaber verfügen nur gemeinschaftlich über das Konto. Bankkarten oder Online-Banking ist nicht möglich.

(Ausnahme: Die Kontoinhaber erteilen sich gegenseitig Einzelvollmacht.) **Oder-Konto:** Die Kontoinhaber führen das Konto gemeinsam und sind einzeln verfügungsberechtigt.

**Sparkonto:** Dient der Aufbewahrung von Einlagen und dem Ansammeln von Vermögen. Die Abwicklung von Zahlungsverkehr über ein Sparkonto ist nicht möglich.

Bankfilialen öffentlich aushängen. Manche Kreditinstitute bieten Vereinen auch preiswerte Sonderkonditionen an, die man jedoch erfragen muss. Darüber hinaus haben die Filialleiter/innen durchaus Gestaltungsspielräume „nach unten“. Fragen Sie Ihre Bank und verhandeln Sie über die Konditionen. Es lohnt sich! |

*Daniela Weber, NAKOS*

Weitere Informationen, Fallbeispiele und nützliche Downloads finden Sie im Internet unter:

<http://www.nakos.de/site/grundlagen-und-erfahrungen/rahmenbedingungen/>

## Selbsthilfekontaktstelle in Schwerin fordert gleiche Chancen für verbandsunabhängige (freie) Selbsthilfegruppen



„Wir lassen uns unser solidarisches Miteinander nicht zerstören“, sind sich die Sprecher/innen der Schweriner Selbsthilfegruppen einig. Auf einem Gesamttreffen am 4. Februar 2010 in der Schweriner Selbsthilfekontaktstelle wandten sie sich einhellig gegen eine Neuregelung in den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenkassen zur Selbsthilfeförderung nach

§ 20 c SGB V. Diese fordert, dass jede Selbsthilfegruppe künftig ein eigenes Konto anlegen soll; die Gruppen werden dadurch gedrängt, sich einem Dachverband anzuschließen oder einen eigenen Verein zu gründen. Selbsthilfekontaktstellenleiterin Silke Gajek erläutert das Problem: „Für Selbsthilfegruppen mit fester Struktur beispielsweise in Landesverbänden ist